
Persistenter Identifier:	1530689129952_1881_1
Titel:	Programm des Königlich Württembergischen Polytechnikums zu Stuttgart für das Jahr 1881 auf 1882
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1881
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1881_1/1/
Abschnitt:	IV. Unterrichtsgeld
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1881_1/6/LOG_0010/

Da das Studienjahr am Polytechnikum je im Herbst eines Jahres beginnt, so findet eine Aufnahme beziehungsweise Zulassung neuer Studirenden in der Regel nur in diesem Zeitpunkt statt, es wäre denn, dass es sich bei der Zulassung eines ausserordentlichen Studirenden gerade um solche Fächer handelte, deren Vortrag erst im Sommersemester beginnt. Im Laufe eines bereits begonnenen Unterrichtskurses oder Vortrags kann die Aufnahme oder Zulassung eines Studirenden nur ausnahmsweise gewährt werden.

IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt für das Semester ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden, 2 Mark pro Wochenstunde.

Nur für Theilnahme am chemischen Praktikum findet eine abweichende Berechnung statt; es sind nämlich zu entrichten:

in dem Laboratorium für allgemeine Chemie:

bis zu 3 halben Tagen 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark;

im chemisch-technologischen Laboratorium:

bis zu 2 halben Tagen 20 Mark,

für 3 halbe Tage 30 Mark,

für 4 halbe Tage und mehr 50 Mark.

In Beziehung auf die Bemessung des **Unterrichtsgelds** ist Folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungsstunden wird im Allgemeinen nach der Zahl der belegten Wochenstunden gerechnet; sind aber für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird zum mindesten für 4 Stunden bezahlt;

sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt wurde. Es bleibt jedoch dem betreffenden Lehrer gegenüber von jedem einzelnen Studirenden vorbehalten, ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Neben den Unterrichtsgeldern werden halbjährlich 1 Mark 50 Pfg. für die Diener, und beim Besuch der physikalischen Übungen, sowie der Holzmodellirwerkstätte 10 Mark Ersatzgeld für Materialverbrauch erhoben.

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vgl. unter VIII.) wird das Honorar durch die betreffenden Docenten festgesetzt und durch Anschlag am schwarzen Brett veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark.

Jeder Studirende hat pro Semester 3 Mark Beitrag in die am Polytechnikum eingerichtete Krankenkasse zu bezahlen und dagegen in Erkrankungsfällen jeder Art Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung im Katharinenhospital während der ganzen Dauer der Krankheit, und ausserdem ein Recht auf unentgeltliche ärztliche Consultation von Seiten der Spitalärzte im Gebäude des Katharinenhospitals zu den Tageszeiten, zu welchen die Aerzte ohnehin geschäftlich daselbst anwesend sind, sowie auf unentgeltlichen Bezug der von den Spitalärzten verordneten Medikamente aus der Adler-Apotheke, Gymnasiumsstrasse 18. Bei Inanspruchnahme dieser Rechte ist die Legitimationskarte vorzuweisen.